

**Präsidium
Bundesvorstand
Bundesausschuss
alle Landesverbände**

Antrag 1

Annahme

Alterssicherung

Inhalt

| | |
|--|----|
| Inhalt..... | 2 |
| 1 Zur Ausgangssituation..... | 3 |
| 2 Forderungen des Sozialverbands VdK..... | 5 |
| 2.1 Kurswechsel in der Rentenpolitik..... | 5 |
| 2.1.1 Auskömmliche Rente und Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung..... | 5 |
| 2.1.2 Stabilisierung des Rentenniveaus | 6 |
| 2.1.3 Bedarfsgeprüfte Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung | 7 |
| 2.2 Erwerbsminderungsrenten..... | 7 |
| 2.3 Ausbau der Elemente des sozialen Ausgleichs | 10 |
| 2.3.1 Bewertung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung | 10 |
| 2.3.2 Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehern | 10 |
| 2.3.3 Bewertung von Kindererziehungszeiten | 11 |
| 2.3.4 Bewertung von Pflegezeiten | 12 |
| 2.3.5 Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge | 13 |
| 2.3.6 Betriebliche Altersvorsorge..... | 14 |
| 2.3.7 Riester-Vorsorge | 15 |
| 2.4 Rentenversicherung in den neuen Bundesländern | 16 |
| 2.5 Rente mit 67..... | 16 |
| 2.6 Freiwillige Zusatzbeiträge | 17 |
| 2.7 Ausbau und Förderung der Rehabilitation | 18 |
| 2.8 Solidarische Versicherung aller Erwerbstätigen..... | 19 |
| 2.9 Beibehaltung der Hinterbliebenenrente..... | 19 |

1 Zur Ausgangssituation

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Einschnitten im Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen, um die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren.¹ Dadurch hat die Rentenversicherung einen grundsätzlichen Funktionswandel erfahren. Bis zu den Reformen 1992 und 2001 verfolgte die Rentenpolitik das Ziel, dass die Rente die Erwerbsposition im Alter widerspiegeln muss und nach langjähriger Vollzeitbeschäftigung über dem Grundsicherungsniveau liegt (Gedanke der Teilhabequivalenz). Hierzu wurde ein Nettorentenniveau von 70 Prozent, das einem Nettorentenniveau vor Steuern von 53,1 Prozent entspricht, als angemessen angesehen. Zur Sicherung des Lebensstandards war schon immer ergänzende betriebliche bzw. private Vorsorge notwendig.

Nach der umfassenden Reform durch das Rentenreformgesetz 1992 und dem Rentenüberleitungsgesetz – mit dem die DDR-Alterssicherung in die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik einbezogen worden ist – gab es eine breite Diskussion über die Zukunft der umlagefinanzierten Rentenversicherung in Deutschland. Schlagwörter in der öffentlichen Diskussion waren Umstieg auf Kapitaldeckung statt Umlagefinanzierung, demografischer Wandel und Beitragsstabilität. Am Ende der Diskussion wurde das Ziel der Beitragsstabilität in den Vordergrund gestellt.

Mit der Riester-Reform wurden im Jahr 2001 dann politisch starre Beitragssatzziele festgelegt: Der Beitragssatz darf bis 2020 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 22 Prozent nicht überschreiten. Die Rentenanpassungsformel wurde mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz von 2004 so verändert, dass das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erreichung dieser Beitragsziele langfristig erheblich abgesenkt wird. Das Nettorentenniveau² vor Steuern soll von 52,9 Prozent im Jahre 2000 und aktuell von 48 Prozent nicht unter 43 Prozent im Jahre 2030 sinken. Dies ist eine Leistungsreduzierung von fast 20 Prozent.

Kern der Riester-Reform war, dass die Absenkung des Rentenniveaus durch die steuerlich geförderte freiwillige private Riester-Vorsorge kompensiert werden sollte.³

¹ Diese Reform begrenzte den langfristig auf 36 bis 41 Prozent befürchteten Beitragssatzanstieg auf einen Satz von 25 Prozent und sicherte aber immer noch ein Nettorentenniveau von 70 Prozent des jeweiligen Durchschnittsentgelts nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsentgelt.

² Standardnettorentenniveau nach 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsverdienst

³ 2001 ging man dabei noch von einem stabilen Nettorentenniveau vor Steuern von 64 Prozent bzw. von insgesamt 68 Prozent mit Riester-Vorsorge aus.

Knapp 47 Prozent der Geringverdiener mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 Euro pro Monat haben weder eine betriebliche Altersversorgung noch einen Riester-Vertrag. Bei einem Bruttolohn von weniger als 2000 Euro sind es knapp 44 Prozent.

Diese Eingriffe haben zu einer spürbaren Zunahme von Altersarmut geführt: Der durchschnittliche Zahlbetrag bei Erwerbsminderungsrenten betrug im Rentenzugang 2016 nur 697 Euro, bei Altersrenten nur 837 Euro. Das Risiko der Altersarmut betrifft Frauen in besonderem Maße, da deren Erwerbsbiografien sehr häufig durch Niedriglöhne und familienbedingte Unterbrechungen bestimmt sind.

In der zurückliegenden Legislaturperiode hat der Gesetzgeber erstmals wieder Leistungsverbesserungen beschlossen.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die abschlagsfreie „Rente ab 63“ für besonders langjährig Versicherte, die Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder („Mütterrente“) und Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten sowie eine Anpassung des Reha-Budgets durch eine demografische Komponente geschaffen.

Durch verstärkte Anstrengungen in der Prävention, dem Arbeitsschutz und der Rehabilitation müssen Erwerbsminderungsrenten in weit größerem Umfang als bisher verhindert werden. Der Sozialverband VdK begrüßt deshalb grundsätzlich, dass mit dem Flexirentengesetz im Jahr 2016 Prävention und Rehabilitation im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt wurden. Mit dem Flexirentengesetz wurde erstmals, zumindest dem Grunde nach, ein Rechtsanspruch auf Leistungen der medizinischen Prävention gegenüber der Rentenversicherung eingeführt. Das Gesetz gestaltet zudem Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorzeitigen Altersrenten flexibler.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz ermöglicht den Sozialpartnern, auf der Basis sogenannter reiner Beitragszusagen Betriebsrentenlösungen ohne Leistungsgarantie oder Insolvenzsicherung für den Arbeitnehmer auf Tarifebene auszuhandeln.

Die vollständige Angleichung der Rentenwerte wird im Rahmen des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes in sieben Schritten erfolgen. Ab 1. Januar 2025 sollen für die Rentenberechnung in Ost und West einheitliche Werte gelten.

Die Zurechnungszeit für zukünftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner wird durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz schrittweise zwischen 2018 und 2024 auf 65 Jahre verlängert.

Für einen grundsätzlichen Kurswechsel zur (Re-)Stabilisierung der Rentenversicherung bestand in der Regierungskoalition keine Bereitschaft.

Im vergangenen November legte das Bundesarbeitsministerium (BMAS) ein Gesamtkonzept zur Alterssicherung vor. Kern des Vorschlags für die künftige Rentenpolitik waren sogenannte „Haltelinien“ beim Rentenniveau von 46 Prozent sowie beim Beitragssatz von 25 Prozent bis zum Jahr 2045. Entlastungen auf der Beitragsseite sollen ab 2030 durch einen steuerfinanzierten Demografie-Zuschuss in Höhe von 1,5 Prozent der Rentenausgaben und ab 2040 2,5 Prozent erreicht werden. Dieses Gesamtkonzept war in der Koalition nicht mehrheitsfähig.

Daher hält der Sozialverband VdK an seiner Forderung nach einem Kurswechsel in der Rentenpolitik zur Stabilisierung der Renten fest. Dies muss Aufgabe der künftigen Bundesregierung sein.

2 Forderungen des Sozialverbands VdK

2.1 Kurswechsel in der Rentenpolitik

2.1.1 Auskömmliche Rente und Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Sozialverband VdK hält an dem System der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigster Säule der Alterssicherung fest. Die Erfahrungen mit der Wirtschafts- und Finanzkrise und die Stagnation bei der betrieblichen und privaten Altersvorsorge belegen, dass kapitalgedeckte betriebliche oder private Vorsorge die Absicherung im Alter und insbesondere bei Invalidität in der gesetzlichen Rentenversicherung weder ganz noch teilweise ersetzen kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung schützt insbesondere chronisch Kranke und Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen **durch umfassende Rehabilitationsleistungen weitgehend vor Erwerbsminderung**. Dies ist in einer alternden Gesellschaft besonders wichtig. **Bei ganzer oder teilweiser Erwerbsminderung sowie bei der Hinterbliebenenversorgung erbringt sie als Risikoversicherung Rentenleistungen**. Durch ihre Lohn- und Beitragsbezogenheit hat sie Lohnersatzfunktion. Sie kann für einen Großteil der Bevölkerung nach langjähriger Versicherungszeit ein auskömmliches Einkommen bei Erwerbsminderung und im Alter sicherstellen, wenn insbesondere das Rentenniveau nicht weiter abgesenkt und mindestens auf heutiger Höhe stabilisiert wird. Für die eigentliche Lebensstandardsicherung ist zusätzliche betriebliche und private Vorsorge notwendig.

Durch rentenversicherungsinterne Elemente des sozialen Ausgleichs wie Rente nach Mindesteinkommen, Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderer-

ziehungs- oder Zurechnungszeiten können Erwerbsverläufe nachmoduliert werden, in denen keine oder nur geringe Beiträge geleistet worden sind. Als solidarische Pflichtversicherung **erreicht die gesetzliche Rentenversicherung auch Personenkreise**, die sich wegen geringen Einkommens, Langzeitarbeitslosigkeit, Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht selbst privat absichern wollen oder können und deshalb auch **im Alter besonders armutsgefährdet sind. Bei ausreichendem Rentenniveau und gezieltem Ausbau der Elemente des solidarischen Ausgleichs ist sie damit in der Lage, langjährig Versicherte vor Altersarmut zu schützen.**

2.1.2 Stabilisierung des Rentenniveaus

Die Reformen der letzten 25 Jahre mit dem Ziel der Beitragsstabilisierung haben die Rentenversicherung in eine Akzeptanz- und Legitimationskrise⁴ geführt. Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 41,7 Prozent (2045)⁵ vor Steuern bleibt, werden immer mehr Menschen keine auskömmliche Rente mehr erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Betroffen sind nicht nur Randgruppen, sondern auch Durchschnittsverdiener: Ein Durchschnittsverdiener brauchte im Jahr 2015 (Rentenniveau 47,7 Prozent) 28,6 Jahre, um eine Rente in Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung von 747 Euro zu erhalten. Im Jahr 2045 (Rentenniveau 41,7 Prozent) wären es 32,8 Jahre. Ein Niedrigverdiener mit der Hälfte des Durchschnittseinkommens brauchte dafür 56,9 Jahre in 2015 und wird 65,6 Jahre in 2045 brauchen.

Wenn es bei dieser Niveauabsenkung bleibt, wären gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung wie Einführung eines Mindestlohns, Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen unwirksam; sie würden nicht ausreichen, um eine Rente über Grundsicherungsniveau zu erreichen.

Wie das BMAS in seinem Gesamtkonzept zur Alterssicherung richtig ausführt, ist ein langfristig angemessenes und stabiles Sicherungsniveau wichtig für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung. Es muss dazu eine generationenübergreifende vertrauensbildende Zusage geben.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss deshalb die Rentenversicherung zumindest langfristig wieder nach langjähriger Erwerbstätigkeit ein angemessenes Leistungsniveau sicherstellen. Unverzichtbar hierzu ist, dass in einem ersten Schritt das gegenwärtige Rentenniveau von 48 Prozent vor Steuern stabilisiert wird. Erforderlich ist hierzu die dauerhafte Streichung der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel. **Mittelfristig muss das Rentenniveau wieder auf**

⁴ Prof. Dr. Gerhard Bäcker, Institut Arbeit und Qualifikation/IAQ der Universität Duisburg-Essen
www.sozialpolitik-aktuell.de

⁵ BMAS (2017): Zusammen stark – Das Gesamtkonzept zur Alterssicherung, S. 28.

50 Prozent erhöht werden. Hierfür sollte entsprechend dem Vorschlag des BMAS in seinem Gesamtkonzept zur Alterssicherung ein Demografieausschuss des Bundes eingeführt werden, der in Relation zu den Rentenausgaben bestimmt wird.

Für ein Rentenniveau von 50 Prozent in 2045 wäre nach Berechnungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zwar ein Beitragssatz von 25 Prozent mit einem zusätzlichen Bundeszuschuss von 32,2 Mrd. Euro notwendig. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass zum Ausgleich dieser Niveauabsenkung Arbeitnehmer mit 4 Prozent ihres Bruttoeinkommens Riester-Vorsorge betreiben sollen, was einem Gesamtbeitrag von 26 Prozent entspricht.

2.1.3 Bedarfsgeprüfte Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zur Bekämpfung drohender Altersarmut präferieren Parteien die Einführung einer mehr oder weniger bedürftigkeitsgeprüften Solidar-, Garantie- oder solidarischen Mindestrente, mit der langjährig Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Aufstockung der eigenen Rente der Gang zum Grundsicherungsträger erspart bleiben soll.

Allen diesen Konzepten ist zunächst gemeinsam, dass Bestandsrentner nicht davon profitieren sollen. Aus Sicht des Sozialverbands VdK wäre dies sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen. Die Lebensleistung von Bestandsrentnern kann nicht anders bewertet werden als die von Neurentnern.

Der Sozialverband VdK sieht die Einführung einer Mindestsicherung kritisch, weil die Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie die deutliche Leistungserhöhung über das Niveau der Grundsicherung hinaus das Prinzip der Rentenversicherung, nach langjähriger Versicherungszeit eine Lohnersatzfunktion mit ausreichendem Sicherungsniveau zu bieten, aushöhlt. Damit wird die Legitimation und Akzeptanz der Rentenversicherung in der Bevölkerung aufs Spiel gesetzt. Sinnvollere Alternativen sind die Einführung von Freibeträgen in der Grundsicherung und die Rente nach Mindesteinkommen, bei der eine Bedürftigkeitsprüfung vermieden wird.

2.2 Erwerbsminderungsrenten

Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten an den Versichertenrentenzugängen beträgt bereits rund 19 Prozent. Das durchschnittliche Zugangsalter ist auf 51,7 Jahre gesunken.

Seit 1995 ist der durchschnittliche Zahlbetrag bei den Rentenzugängen kontinuierlich zurückgegangen. Er lag 2016 bei 697 Euro und damit auf einem Niveau deutlich unter der Grundsicherungsschwelle, die 2016 bei 786 Euro lag. Die Ergänzung von Erwerbsminderungsrenten durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge hat sich seit der Riester-Reform in 2001 als nicht praktikabel erwiesen. Hinzu kommt, dass für behinderte und chronisch kranke Menschen die private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos aufgrund von Risikozuschlägen und Leistungsausschlüssen kaum möglich ist. 14,7 Prozent der Erwerbsminderungsrentner waren 2016 auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Nicht berücksichtigt sind hierbei diejenigen, die aus Scham, Unkenntnis oder der unbegründeten Befürchtung einer Unterhaltsverpflichtung ihrer Kinder, keine Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Der Gesetzgeber hat hier Handlungsbedarf gesehen. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten ab Juli 2014 von 60 auf 62 Jahre erhöht. Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz folgen ab 1. Januar 2018 in sieben weiteren Schritten bis 2024 weitere Erhöhungen auf das 65. Lebensjahr. Diese Maßnahmen reichen aber nicht aus, um die Erwerbsminderungsrenten jetzt und in Zukunft armutsfest zu machen.

Diese Leistungsverbesserungen begünstigen nur neue Erwerbsminderungsrenten und treten nur schrittweise in Kraft. Dies ist für Bestandsrentner nicht nachvollziehbar und nicht vermittelbar, weil sich an ihrer Situation nichts ändert. Nicht vermittelbar ist den Bestandsrentnern auch, dass der Gesetzgeber bei den sogenannten Mütterrenten alle Rentnerinnen einbezogen hat, bei den Erwerbsminderungsrentnern die Bestandsrentner aber nicht. **Der Sozialverband VdK fordert deshalb, dass die Zurechnungszeiten entsprechend der Regelaltersgrenze erhöht werden. Die Erhöhung auf das 65. Lebensjahr muss in einem Schritt erfolgen und Bestandsrentner müssen in die Verbesserungen einbezogen werden. Damit diese Verbesserungen nicht wieder durch die Senkung des Rentenniveaus auf unter 42 Prozent bis 2045 zunichte gemacht werden, muss das Rentenniveau unverzüglich stabilisiert und mittelfristig wieder auf 50 Prozent angehoben werden.**

Reformbedarf besteht weiterhin bei den Abschlägen von maximal 10,8 Prozent. Hier von sind fast alle Erwerbsminderungsrentner betroffen, weil Erwerbsminderung in der Regel im Durchschnitt weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze eintritt.

Die Abschläge sind systemwidrig, weil – eine korrekte medizinische Beurteilung im Rentenverfahren unterstellt – eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Demzufolge trägt die Begründung nicht, dass sie Ausweichverhalten in die Frührente verhindern sollen. **Um die Erwerbsminderungsrente an die Altersrente anzuglei-**

chen und der Gefahr der Altersarmut zu begegnen, fordert der Sozialverband VdK die Abschaffung der Abschläge.

Des Weiteren sind die Zugangsvoraussetzungen für Erwerbsminderungsrenten sehr hoch. Da Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Pflichtbeitragszeiten mehr sind, ist es für Langzeitarbeitslose nur schwer möglich, eine Anwartschaft auf eine Erwerbsminderungsrente zu begründen. Die medizinischen Voraussetzungen erfüllt nur derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter 6 Stunden liegt, obwohl dann eine vollschichtige Tätigkeit mit 8 Stunden pro Tag nicht mehr möglich ist. Diese Versicherten sind zu krank für den Arbeitsmarkt, aber zu gesund für einen Rentenbezug. **In Anbetracht der steigenden Regelaltersgrenze hält der Sozialverband VdK deshalb Änderungen bei den Bezugsvoraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente für notwendig. Notwendig hierzu ist,**

- **dass der Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten erleichtert wird und**
- **Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II angemessen bewertet werden.**

Durch verstärkte Anstrengungen in der Prävention, dem Arbeitsschutz und der Rehabilitation sollten Erwerbsminderungsrenten in weit größerem Umfang als bisher verhindert werden.

Zielführend wäre hierfür insbesondere die **Abschaffung des Reha-Budgets**. Zwar wurden mit dem Flexirentengesetz ab Mitte 2017 kleine Verbesserungen im Bereich der Rehabilitation vorgenommen. Der Sozialverband VdK sieht hierin aber nur einen ansatzweisen Fortschritt und hält die völlige Abschaffung des Reha-Budgets nach wie vor für notwendig.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) ist ein wirksames Instrument, um Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung vorzubeugen. Es sollte in allen Betrieben obligatorisch werden. Hierzu wäre es hilfreich, wenn Kündigungen ohne zuvor durchgeführtes Eingliederungsmanagement unwirksam wären und die Entgeltfortzahlung deutlich über sechs Wochen verlängert wird.

Das BEM sollte mit betrieblicher Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz und Rehabilitation verzahnt werden. Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung sollte durch gezielte Erfassung von psychischen Belastungen erweitert werden. In allen Betrieben sollte die Erarbeitung eines betrieblichen Konzepts zur Gesundheitsförderung nach § 20a SGB V Pflicht werden. Für kleinere Betriebe sind betriebsübergreifende und gemeinschaftliche Lösungen vorzunehmen. Die gemeinsamen Servicestellen sollten zur zentralen Ansprechstelle für Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung

in Fragen des BEM ausgebaut werden und bei Rehabilitationsbedarf ein Fallmanagement sicherstellen.

2.3 Ausbau der Elemente des sozialen Ausgleichs

2.3.1 Bewertung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung

Nach den Grundsätzen der Rente nach Mindestentgeltpunkten erhalten langjährig Versicherte zusätzliche Entgeltpunkte, wenn sie nur Arbeitsverdienste erzielt haben, deren Durchschnitt weniger als 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten entspricht. Für Beitragszeiten bis 1992 wurde nach dieser Regelung der Bewertungsdurchschnitt der Pflichtbeiträge um das 1,5-fache, maximal auf 0,0625 Entgeltpunkte (dies entspricht 75 Prozent des Durchschnittsentgelts aller Versicherten) erhöht. Die Rente nach Mindesteinkommen wurde vor allem zum sozialen Ausgleich der Lohndiskriminierung von Frauen eingeführt.

Im Hinblick auf den enorm gewachsenen Niedriglohnsektor, von dem insbesondere Frauen betroffen sind, ist die Rente nach Mindesteinkommen eine wirksame Maßnahme innerhalb des Rentensystems, bei langjährig Versicherten Zeiten von Niedriglohnbeschäftigung rentenrechtlich aufzuwerten.

Dies gilt zumindest so lange, bis der zum 1. Januar 2015 in Deutschland eingeführte gesetzliche Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro wirkt. Spürbare Auswirkungen auf die Reduzierung von Armut hat der Mindestlohn bisher aber nicht entwickelt.⁶ Die Armutsquote ist bisher nicht gesunken, auch die Zahl der Aufstocker ging kaum zurück (2014: 1,18 Mio., 2015: 1,13 Mio., 2017: 1,07).

Deshalb fordert der Sozialverband VdK, die Rente nach Mindesteinkommen auch für Beitragszeiten nach 1992 fortzuführen. Da Armutsvermeidung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Rentenversicherung kein Reparaturbetrieb für eine verfehlte Lohn- und Arbeitsmarktpolitik ist, die nicht existenzsichernde Löhne zulässt, müssen die Aufwendungen für die Rente nach Mindesteinkommen aus Steuermitteln finanziert werden.

2.3.2 Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehern

Mit Einführung des Arbeitslosengeldes II im Jahre 2005 wurden von den Grundsicherungsträgern Rentenversicherungsbeiträge zunächst aufgrund einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 400 Euro entsprechend der damaligen Geringfügigkeitsgren-

⁶ Zeit online, 5.10.2016: „Mindestlohn zeigt kaum Wirkung“, unter Verweis auf das Statistische Bundesamt

ze gezahlt. Diese Bemessungsgrenze wurde 2007 auf 209 Euro abgesenkt.⁷ Seit 2011 werden überhaupt keine Beiträge mehr entrichtet, da Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs nicht mehr Pflichtbeitragszeiten, sondern nur noch Anrechnungszeiten darstellen. Dies bedeutet, dass sich diese Zeiten überhaupt nicht mehr rentensteigernd auswirken und durch sie auch keine Anwartschaften mehr auf Leistungen der Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente begründet werden können.⁸ Langzeitarbeitslose sind deshalb in hohem Maße später von Altersarmut bedroht.

Zur Bekämpfung von Altersarmut ist es unbedingt notwendig, dass für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II eine angemessene Absicherung in der Rentenversicherung erfolgt. Mindestens müssen künftig für Arbeitslosengeld II-Bezieher Rentenversicherungsbeiträge aufgrund einer Bemessungsgrundlage von 450 Euro monatlich geleistet werden. Die Abmilderung von Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wie das Arbeitslosengeld II selbst sollte auch die rentenrechtliche Bewertung dieser Zeiten daher aus Steuermitteln finanziert werden.

2.3.3 Bewertung von Kindererziehungszeiten

Die Höhe der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen variiert erheblich zwischen kinderlosen Frauen und Frauen mit Kindern sowie bei den Müttern darüber hinaus in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt 1196 Euro an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es 679 Euro.⁹

Bis Juli 2014 bestand die gravierende Ungerechtigkeit, dass Frauen, deren Kinder vor 1992 geboren sind, nur einen Entgeltpunkt pro Kind als Kindererziehungszeit angerechnet bekamen. Hier geht es um Frauen, die ihre Berufstätigkeit nicht nur unterbrochen, sondern zugunsten ihrer Familien ganz darauf verzichtet haben, weil sie deutlich weniger staatliche Unterstützung – etwa in Form von Kindergeld, steuerlichen Freibeträgen und Betreuungsinfrastruktur – als die heutigen Eltern erhalten haben. Durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde diese Ungerechtigkeit ab dem 1. Juli 2014 nur teilweise beseitigt, indem die älteren Mütter für ihre vor 1992 geborenen Kinder einen weiteren Entgeltpunkt (d. h. zwei Entgeltpunkte) pro Kind erhalten. Auf Drängen des Sozialverbands VdK hat der Gesetzgeber auch die Mütter in die Regelung einbezogen, die schon Rentnerin sind, so dass eine neue Ungerechtigkeit vermieden werden konnte.

Diese Leistungsverbesserungen werden aber bis 2018 allein aus Beitragsmitteln der Rentenversicherung finanziert werden. Erst ab 2019 soll sich der Bund mit zusätzli-

⁷ Dies bedeutete eine Rentensteigerung von 2,09 Euro bei 1 Jahr Bezug von Arbeitslosengeld II.

⁸ Nur bestehende Anwartschaften auf diese Leistungen bleiben erhalten.

⁹ Alterssicherungsbericht 2016, S. 103

chen Steuermitteln, die sich stufenweise bis 2022 auf 2 Mrd. Euro erhöhen, an der Finanzierung beteiligen.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb, die Erziehungsleistung aller Versicherten rentenrechtlich völlig gleich zu behandeln. Wie generell bei der Finanzierung der sogenannten Mütterrenten muss auch die Finanzierung der Gleichbehandlung aller Kindererziehungszeiten aus Steuermitteln erfolgen. Bei der Grundsicherung im Alter und bei der Hinterbliebenenrente muss ein Freibetrag von monatlich 200 Euro eingeführt werden.

2.3.4 Bewertung von Pflegezeiten

Die langjährige Pflege von Angehörigen darf für pflegende Angehörige im Alter nicht zur Armutsfalle werden. Sie dürfen keine Nachteile haben, wenn sie ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung teilweise oder vorübergehend wegen Pflege reduzieren.

Deshalb ist die rentenrechtliche Absicherung für Pflegende so zu gestalten, dass ihre Rentenanwartschaften aus ihrer beruflichen Tätigkeit nicht geschmälert werden. Auch entlastende Hilfen und gesundheitliche Prävention und Rehabilitation müssen zum Rechtsanspruch für Pflegende werden. Pflege von Angehörigen muss denselben Stellenwert bekommen wie Kindererziehung. **Der Sozialverband VdK fordert die rentenrechtliche Gleichstellung von Familienpflege- und Kindererziehungszeiten.**

Überdies hält der Sozialverband VdK die derzeitige Regelung nicht für sachgerecht und auch versorgungspolitisch für einen Fehler. Pflegende Angehörige versuchen bestmöglich, die Pflege und Betreuung ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zu organisieren. Dabei ist die Belastung für pflegende Angehörige immens. Die Möglichkeiten, diese Versorgung mittels der Kombinations- bzw. Sachleistung zu stärken und damit auch ein häusliches Pflegearrangement auf Dauer zu gewährleisten, dürfen für pflegende Angehörige nicht dadurch eingeschränkt werden, dass ihnen dann weniger Rentenbeiträge zustehen. **Deshalb fordert der Sozialverband VdK die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen von der Frage der Inanspruchnahme von Pflegegeld oder Kombinations- bzw. Sachleistung abzukoppeln.**

Um das Risiko von Altersarmut bei Pflegepersonen zu verringern, müssen auch für verrentete Pflegepersonen – sofern sie die Anforderungen für Pflegepersonen erfüllen – Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegeversicherung bezahlt werden.

Ebenso fordert der Sozialverband VdK, die Pflegezeiten unabhängig vom Erwerbsstatus der pflegenden Person anzurechnen. Dementsprechend muss die

derzeit geltende Voraussetzung für den Anspruch wegfallen, dass pflegende Angehörige ihre wöchentliche Arbeitszeit auf 30 Stunden reduzieren. Die Finanzierung sollte über Steuermittel erfolgen.

2.3.5 Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge

Trotz aller Mahnungen und erheblicher finanzieller Anreize¹⁰ zu einer zusätzlichen Absicherung durch betriebliche Altersvorsorge und private Vorsorge haben 15 Jahre Erfahrungen mit Riester-Vorsorge gezeigt, dass die gesamte Bevölkerung hierfür nicht zu gewinnen ist.

Gerade die armutsgefährdeten Zielgruppen wie Geringverdiener, Langzeitarbeitslose, Solo-Selbstständige und Erwerbsgeminderte werden nicht im erforderlichen Umfang erreicht. Zudem lässt sich Altersarmut am effektivsten im umlagefinanzierten Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung bekämpfen.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK kann für die breite Bevölkerung die kontinuierliche Absenkung des Sicherungsniveaus durch zusätzliche betriebliche und öffentlich geförderte private Vorsorge nicht ausgeglichen werden. Sie ist nicht geeignet, die gesetzliche Rentenversicherung, die für die Mehrzahl der Versicherten die alleinige bzw. tragende Säule der Altersversorgung darstellt, ganz oder teilweise zu ersetzen.

Zur Lebensstandardsicherung sind betriebliche und private Altersvorsorge aber eine sinnvolle und notwendige Ergänzung. Ihre Rahmenbedingungen müssen daher verbessert werden. Vorbild sind hier die Regelungen bei der Riester-Rente in der Einzahlungsphase.

Ansprüche auf betriebliche und private Altersvorsorge sind in der Ansparphase in angemessenem Umfang als Schonvermögen vor der Anrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu schützen. In der Auszahlungsphase dürfen sie nur teilweise auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden. Der Sozialverband VdK begrüßt daher, dass mit dem Betriebsrenten-Stärkungsgesetz ein Freibetrag von rund 200 Euro geschaffen wurde, der Hilfeempfänger, die privat vorgesorgt haben, besserstellt. Dieser Freibetrag muss aber auch für die (Pflicht-)Vorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten.

Im Fall einer Unterhaltsverpflichtung dürfen Rückstellungen für eine angemessene Altersvorsorge nicht herangezogen werden. Vorbild ist hier die Grundsicherung im Alter, die für Unterhaltverpflichtete eine Einkommensgrenze von 100.000 Euro vorsieht.

¹⁰ Alterssicherungsbericht 2016, S. 146: Das Gesamtvolumen der staatlichen Förderung für Riester-Produkte für das Jahr 2013 belief sich auf rund 3.660 Mio. Euro.

2.3.6 Betriebliche Altersvorsorge

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) am 1. Januar 2002 wurden die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge, die sogenannte zweite Säule der Alterssicherung, erheblich verbessert. Hierzu gehören die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von 10 auf 5 Jahre, die Einführung der Pensionsfonds und eines gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung sowie umfangreiche steuer- und beitragsrechtliche Förderungsmöglichkeiten.

Erwartungen, dass sich Arbeitgeber in größerem Umfang freiwillig an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen, haben sich nicht erfüllt. **Als ergänzende zweite Säule muss die betriebliche Altersvorsorge deshalb obligatorisch mit paritätischer Arbeitgeberbeteiligung ausgestaltet werden. Die Möglichkeiten der Mitnahme (Portabilität) bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder privater Fortführung müssen ausgebaut werden.** Durch diese Maßnahmen könnte ihre Verbreitung wesentlich verbessert werden.

Stattdessen hat die Regierungskoalition mit dem Ziel, die mit 57 Prozent nach wie vor niedrige Quote der Arbeitnehmer mit Anspruch auf eine betriebliche Alterssicherung spürbar anzuheben, 2017 das Betriebsrentenstärkungsgesetz geschaffen. Dabei hat die Regierungskoalition auf das freiwillige Engagement der Arbeitnehmer gesetzt und die Arbeitgeber von jeglichem Haftungsrisiko entbunden, weil sie die Arbeitgeberhaftung als schwerwiegendes Verbreitungshemmnis für Betriebsrenten ansieht. Das gesamte Risiko der betrieblichen Alterssicherung tragen nunmehr die Arbeitnehmer. Der Sozialverband VdK geht nicht davon aus, dass sich viele Arbeitnehmer unter diesen Voraussetzungen zum Abschluss einer Betriebsrente entschließen werden. **Der Sozialverband VdK teilt daher die Einschätzung der Regierungskoalition nicht, dass das 2017 geschaffene Betriebsrentenstärkungsgesetz zu einem deutlichen Anstieg der Betriebsrenten führen werde.**

Die Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung hat sich nicht bewährt. Diese führt dazu, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer weniger Beiträge in Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung einzahlen. Dies bewirkt insbesondere bei langer Laufzeit, dass sich der Rentenanspruch entsprechend vermindert und zugleich bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit niedrigere Leistungen gezahlt werden. Zudem wird die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung geschwächt. Von der Sozialversicherungsfreiheit profitieren bei der arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung deshalb vor allen Dingen die Arbeitgeber.

2.3.7 Riester-Vorsorge

Mit der Riester-Reform in 2001 war die Erwartung verbunden, dass durch Riester-Vorsorge die Absenkung des Rentenniveaus ausgeglichen wird. Es hat sich gezeigt, dass dies nur in Modellrechnungen möglich ist. Bei diesen Berechnungen wurde eine jährliche nominale Verzinsung von vier Prozent sowie ein Verwaltungskostenanteil der Versicherer von 10 Prozent der Beiträge unterstellt.

Darüber hinaus verband der Gesetzgeber mit der Einführung der Riester-Rente die Hoffnung, durch eine kapitalgedeckte Altersvorsorge höhere Renditen als mit der gesetzlichen Rente zu erzielen.

Diese Erwartungen sind nach den bisherigen Erfahrungen völlig unrealistisch. Der Garantiezins lag im Jahr 2011 noch bei 2,25 Prozent. Bis 2017 wurde er auf 0,9 Prozent abgesenkt. Verbraucherschützer kritisieren überhöhte Abschluss- und Verwaltungskosten, für die Versicherten nachteilige Sterbetafeln als Kalkulationsgrundlagen sowie überzogene Gewinnerzielungsabsichten der Anbieter. Die Riester-Förderung bleibt nur dann akzeptabel, wenn sie von Grund auf überprüft und neu gestaltet wird.

Das Problem ist, dass gerade Bezieher geringer Einkommen, die eigentliche Zielgruppe der Riester-Förderung, zu wenig Vorsorge betreiben. Gründe hierfür sind, dass sie es sich nicht leisten können oder es sich nicht lohnt.

Wegen der offenkundigen Mängel bei der Riester-Förderung ist die Einführung eines Produktinformationsblattes, das Verbrauchern einen Produktvergleich bei der öffentlich geförderten Altersvorsorge ermöglichen soll, ein Schritt in die richtige Richtung. An dem Grundproblem, dass Riester-Renten teuer, kompliziert, unflexibel, intransparent sind und die Produktvielfalt verwirrend ist, wird sich hierdurch aber nichts ändern.¹¹

Überfällig ist deshalb, über 15 Jahre nach ihrer Einführung eine Evaluierung auf Zielgenauigkeit, Transparenz, Effizienz der eingesetzten Mittel und Rentabilität der Anlageformen vorzunehmen. Missstände am Markt müssen umfassend durch Regulierung beseitigt werden.

Riester-Produkte müssen so gestaltet werden, dass Abschlusskosten, Provisionen und Nebenkosten deutlich gesenkt werden. Auch sollte die Schaffung eines Vorsorgefonds, der die Sparbeträge ohne Gewinninteressen anlegt, ernsthaft geprüft werden.

¹¹ Vgl. Barbara Sternberger-Frey, Altersarmut vermeiden: Riester-Rente hat ihr Ziel nicht erreicht, Spektrum 1/2013.

2.4 Rentenversicherung in den neuen Bundesländern

Über 25 Jahre wurden Ost- und Westdeutschland bei der Rentenberechnung wie zwei getrennte Gebiete behandelt. Im Juni 2017 hat der Gesetzgeber das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz verabschiedet, mit dem der Rentenwert Ost auf das West-Niveau angehoben wird. Die Angleichung erfolgt ab 1. Juli 2018 in sieben Schritten. Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben; entsprechend wird der Hochwertungsfaktor der Ostentgelte abgesenkt. Die Rentenanpassung und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung. Die Kosten der über die Lohnangleichung hinausgehenden Anpassung der Ostrenten werden aus Beitragsmitteln finanziert; erst ab 2022 beteiligt sich der Bund mit einem steigenden Zuschuss.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist die ersatzlose Abschaffung der Höherwertung nicht sachgerecht. Diese sollten niedrigere Verdienste in den neuen Bundesländern ausgleichen. Notwendig ist, dass unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Altersarmut ergriffen werden. Die Rentenversicherung muss auch für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner armutsfest gemacht werden.

Dieser Anspruch muss aber in Ost- und Westdeutschland erfüllt werden. Ausgeprägte Niedriglohnregionen gibt es nicht nur in den neuen Bundesländern, sondern auch im Westen, zum Beispiel im Bayrischen Wald, im Ruhrgebiet, im Saarland und im Küstenbereich. **Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe müssen rentenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von niedriglohnbedingter Altersarmut aus Steuermitteln finanziert werden.**

2.5 Rente mit 67

Die Beschäftigungssituation älterer Menschen hat sich zwar kontinuierlich verbessert. Allerdings erreicht aktuell nur eine Minderheit die Altersgrenze von 65 Jahren in Vollzeitbeschäftigung. Angesichts dieser Situation erteilt der Sozialverband VdK einer Anhebung des Rentenzugangsalters über das 67. Lebensjahr hinaus eine klare Absage. Innerhalb der Gruppe der Älteren partizipieren die rentennahen Jahrgänge weiterhin vollkommen unzureichend an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Betroffen sind insbesondere Arbeitnehmer in besonders belastenden Berufen und ältere Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt bzw. aufgrund fehlender oder nicht mehr aktueller beruflicher Qualifikation keine oder geringe Chancen haben, bis zum Alter von 67 Jahren am Arbeitsleben teilzuhaben. Dies wirft die Frage nach der Lücke zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt auf, die für viele Arbeitnehmer nur unter Inkaufnahme von Arbeitslosigkeit und mit dem Risiko drohender Altersarmut überbrückt werden kann.

Es bleibt damit Zukunftsaufgabe vor allem der Betriebe, alters- und altengerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Beschäftigungsperspektiven Älterer weiter zu verbessern.

Mit dem Flexirentengesetz hat der Gesetzgeber mit dem Ziel, die Beschäftigung Älterer zu verbessern, die bisherigen starren Hinzuverdienstregelungen bei Bezug einer vorgezogenen Altersrente flexibilisiert. So werden seit Juli 2017 Hinzuverdienste, die über der jährlichen Grenze von 6300 Euro liegen, zu 40 Prozent auf die Altersrente bis hin zu einem individuell zu errechnenden Hinzuverdienstdeckel angerechnet. Hinzuverdienste oberhalb des Deckels werden vollständig angerechnet. **Der Sozialverband VdK bezweifelt, dass diese Regelungen des Flexirentengesetzes zu erheblich mehr Beschäftigung Älterer führen werden.** Dazu sind die neuen Hinzuverdienstregelungen zu bürokratisch, zu kompliziert und die fast hälftige Anrechnung des Hinzuverdienstes zu unattraktiv. Diese Anrechnung ist im Übrigen rentenrechtlich nicht zu begründen, weil der vorgezogene Rentenbezug bereits durch die Abschläge ausgeglichen wird. **Deshalb sollte bis zur Höhe des letzten Bruttoeinkommens eine Kombination von Rente und Hinzuverdienst ohne Kürzung möglich sein.** Eine entsprechende Regelung besteht bereits im Beamtenrecht.

Für Arbeitnehmer mit geringen Arbeitsmarktchancen in höherem Alter, wie insbesondere geringer qualifizierte ältere Beschäftigte, Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie Beschäftigte in Berufen mit hohen gesundheitlichen Belastungen, müssen flexible, passgenaue ggf. öffentlich geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten und Ausgleichsleistungen für Lohnausfälle geschaffen werden.

Der Sozialverband VdK stellt im Zusammenhang mit der schrittweisen Einführung der Rente mit 67 fest: Die Beschäftigungssituation Älterer hat sich zwar in Ansätzen, aber immer noch nicht grundlegend verbessert. Es fehlen nach wie vor Lösungen für Menschen, die nicht bis 67 arbeiten können. Niemand darf vom Jobcenter gezwungen werden, nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

2.6 Freiwillige Zusatzbeiträge

Nach geltendem Recht ist die Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen auf besondere Fälle, wie zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitigen Renten wegen Alters (§ 187a SGB VI), beschränkt. Von dieser Regelung wird von Versicherten kaum Gebrauch gemacht, weil die Ausgleichszahlungen, insbesondere wenn sie als Einmalzahlung entrichtet werden, relativ hoch sind und sich nur bei einem langjährigen Rentenbezug lohnen.

Mit dem Flexirentengesetz hat der Gesetzgeber seit Juli 2017 zwar eine kleine Erleichterung geschaffen, indem die Altersgrenze, ab der zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen geleistet werden können, um 5 Jahre auf das 50. Lebensjahr vorverlegt wurde. Dies führt zu niedrigeren und damit erschwinglicheren Zusatzbeiträgen. **Praxisgerechter als die Ermöglichung der Zahlung von Ausgleichsbeträgen ab dem 50. Lebensjahr ist aus Sicht des Sozialverbands VdK, Beschäftigten wie ihren Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, monatlich freiwillige Zusatzbeiträge zu entrichten. Diese dienen dazu, bei einem früheren Rentenbeginn Abschläge auszugleichen oder die Altersrente und den Invaliditätsschutz zu erhöhen.**

Die Erwartung, dass Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund tariflicher Vereinbarung für Beschäftigte in Berufen mit besonderen Belastungen Zusatzbeiträge zur Vermeidung von Abschlägen oder Erhöhung der Rentenansprüche übernehmen, sieht der Sozialverband VdK eher skeptisch.

2.7 Ausbau und Förderung der Rehabilitation

Durch die Einführung des Reha-Budgets wurden die Reha-Ausgaben für 1997 auf das noch um 600 Mio. DM verminderte Niveau von 1993 abgesenkt sowie die weitere Fortschreibung allein an der Lohnentwicklung ohne Berücksichtigung jeglicher Bedarfssparameter orientiert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Reha-Ausgaben nach Abzug der Lohnsteigerungen ungeachtet der demografischen Entwicklung und der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft auf dem Stand von 1993 festgeschrieben sind.¹² In 2010 und 2012 war das Reha-Budget trotz aller Sparbemühungen und einer restriktiven Bewilligungspraxis der Rentenversicherung nahezu ausgeschöpft.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz hat der Gesetzgeber auf diese Situation reagiert. Es wurde eine demografische Komponente eingeführt, die sich an der Veränderung des Anteils der Bevölkerung im Reha-intensiven Alter von 45 bis 67 Jahren gegenüber der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 20 bis 67 Jahren orientiert. Beginnend im Jahr 2014 wird das Reha-Budget zunächst um rund 100 Millionen Euro zusätzlich erhöht. Durch die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung steigt die Erhöhung bis 2017 auf knapp 250 Millionen Euro an. Anschließend wird diese zusätzliche Erhöhung des Reha-Budgets aber wieder abgebaut.

Bestehende individuelle Rechtsansprüche auf medizinische Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben müssen unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Wunsch- und Wahlrechte erfüllt werden. Der Sozialverband VdK fordert daher die vollständige Abschaffung des Reha-Budgets.

¹² Polster, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht 71. Ergänzungslieferung 2011, RN 4.

2.8 Solidarische Versicherung aller Erwerbstätigen

Bis heute fehlt für Selbstständige ein gleichberechtigter Zugang zu den sozialen Sicherungssystemen. Es geht darum, zum einen den Selbstständigen die Leistungen der Sozialversicherung zu ermöglichen und zum anderen die Selbstständigen gleichzeitig zu fairen Bedingungen in eine solidarische Finanzierung der Sicherungssysteme einzubeziehen, ohne sie finanziell zu überfordern. Lediglich ein Viertel der Solo-Selbstständigen ist bisher in ein obligatorisches System der Altersvorsorge einbezogen. Die Hälfte der ehemals Selbstständigen hat nur ein Alterseinkommen unter 1000 Euro. Von den Ruheständlern, die auf Grundsicherung angewiesen sind, sind 17 Prozent ehemals Selbstständige. Für Selbstständige mit unzulänglicher Absicherung vor Altersarmut muss letztendlich die Allgemeinheit über die Grundsicherung im Alter und die Sozialhilfe aufkommen. Auch dies gilt es zu verhindern. In einem ersten Schritt sollten deshalb Selbstständige ohne adäquate Absicherung in berufsständischen Versorgungswerken in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Befreiungsmöglichkeit einbezogen werden.

Langfristig sollte die gesetzliche Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut werden. Dies bedeutet, dass alle Selbstständigen und Beamten in die Versicherungspflicht einbezogen werden.

Bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung müssen die unter dem Stichwort „Arbeitsmarkt 4.0“ bekanntgewordenen Veränderungen des Arbeitsmarktes, die u. a. durch den Rückzug des Flächentarifs, die Ausweitung der Digitalisierung, die erzwungene gleichzeitige Ausübung von drei oder vier Jobs gekennzeichnet sind, so berücksichtigt werden, dass armutsfeste Renten erzielt werden.

2.9 Beibehaltung der Hinterbliebenenrente

Aufgrund des früher im Westen dominierenden Leitbildes der „Hausfrauenehe“ konnten Ehefrauen in der Regel gar keinen oder einen nur sehr kleinen eigenen Rentenanspruch erarbeiten. Fast 40 Prozent der Altersrenten von Frauen im Westen lagen 2016 unter 450 Euro.¹³ Viele Rentnerinnen leben deshalb heute von der Rente des Ehemannes bzw. nach dessen Tod von der Witwenrente. Der Umfang der Hinterbliebenenrenten macht 35 Prozent der an Frauen gezahlten Alterssicherungsleistungen aus.

Auch heute können noch viele Frauen aufgrund fehlender Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung und Lohndiskriminierung keine ausreichenden eigenen Rentenansprüche erwerben.

¹³ BMAS: Rentenversicherungsbericht 2017. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Presemitteilungen/2017/rentenversicherungsbericht-2017.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK haben deshalb die Hinterbliebenenrenten auch in der Zukunft für Frauen eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Altersarmut. Ansprüche auf betriebliche oder private Altersvorsorge dürfen nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden.